



Vorlage VA_43/2016
zur öffentlichen Sitzung des
Verwaltungsausschusses
am 07.11.2016

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg - Vorberatung -

Die Bestellung von wahlberechtigten Kreiseinwohnern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit obliegt nach §11 (2) LKrO dem Kreistag. Über die Hauptsatzung kann der Kreistag Aufgaben auf Ausschüsse oder den Landrat übertragen (§§ 34 (1), 42 (2) LKrO).

Nach § 7 (2) der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg ist der Landrat bisher für die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen und Wahlen zuständig. Wir schlagen vor, dies dahingehend auszuweiten, dass der Landrat künftig allgemein für die Bestellung von Ehrenamtlich Tätigen zuständig ist.

Nach § 3 Nr. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg liegen der Natur- und Umweltschutz sowie die Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt- und Technik. Deshalb schlagen wir vor, abweichend von der oben vorgeschlagenen allgemeinen Regelung, die Bestellung von ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern auf den Ausschuss für Umwelt- und Technik zu übertragen, so wie dies bereits bisher erfolgreich praktiziert wird.

Es wurde angeregt, dass die Übertragung auf den Landrat per Kreistagsbeschluss erfolgen soll, um die Hauptsatzung nicht zu ändern. Die rechtliche Prüfung ergab, dass dies nicht möglich ist.

Wir schlagen vor, die Hauptsatzung, wie in Anlage 1 dargestellt, zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, § 3 Nr. 2 und § 7 (2) der Hauptsatzung, wie in der Anlage 1 dargestellt, zu ändern.